

BO-Nr. 6239 – 01.12.21

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des „Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 25. November 2021 die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Delegiertenversammlung des Verbandes genehmigte in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2021 die vom Vorstand und Diözesancaritasrat vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die in der Delegiertenversammlung am 9. Oktober 2021 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung des „Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ in der Fassung vom 19. Februar 2019 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und die Satzungsänderungen mit Unterschrift am 15. Dezember 2021 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Januar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Beschlossen am 27.09.2014 von der Vertreterversammlung des DiCV, zuletzt geändert von der Delegiertenversammlung des DiCV am 09.10.2021.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Durch sein Wirken trägt er zur Lebendigkeit und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

[KABl. 2022, 110-119]

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen und internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not. Er richtet sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Solidarität, der Personalität und der Subsidiarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Seine vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ (im Folgenden als Diözesancaritasverband bezeichnet).
- (2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (3) Der Diözesancaritasverband wurde am 15. Juli 1918 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nummer 2342 eingetragen.
- (4) Sitz des Diözesancaritasverbandes ist Stuttgart.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Er ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen mit kanonischer Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones (cc.) 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Er erlangte durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht.
- (3) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Diözesancaritasverband fördert und unterstützt die Kirchengemeinden und arbeitet mit diesen bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrags zusammen.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesancaritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Den Mitgliedern des Diözesancaritasverbandes stehen keine Anteile an den Überschüssen zu und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Diözesancaritasverband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

§ 4

Organisation

- (1) Der Diözesancaritasverband ist der vom Bischof beauftragte Zusammenschluss der caritativen katholischen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Diözesancaritasverband hat eine selbstständige ortsverbandliche und unselbstständige regionale Untergliederungen. Das Nähere hierzu regelt mit Zustimmung des Diözesancaritasrates der Vorstand, z. B. durch Rahmensatzungen und Ordnungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Struktur, Abgrenzung und Arbeitsweise der Untergliederungen. Die jeweiligen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes arbeiten mit Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, caritativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge.
- (3) Diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände anerkannte Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen sind dem Diözesancaritasverband angeschlossen.
- (4) Orden mit caritativer Ausrichtung, die in der Diözese tätig sind und Mitglied in der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sind, können Mitglied werden.
- (5) Die innerhalb des Diözesancaritasverbandes von korporativen Mitgliedern gebildeten Zusammenschlüsse können als Diözesane Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden. Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel Zusammenschlüsse korporativer Mitglieder gleicher Fachrichtung, wie sie auch auf der Bundesebene bestehen. Diözesanübergreifende Zusammenschlüsse sind mit Zustimmung des jeweiligen Diözesancaritasverbandes möglich. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

innerhalb des Diözesancaritasverbandes werden in einem Statut festgelegt. Über die Anerkennung und Auflösung von diözesanen Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Statuten der Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes beschlossen. Hilfsweise entscheidet der Diözesancaritasrat.

- (6) Zur Abstimmung der Arbeitsweise miteinander sowie von Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Geschäftsstelle bzw. regionalen Untergliederungen für die korporativen Mitglieder schafft der Diözesancaritasverband geeignete Kommunikationsorte und Beteiligungsformen.

§ 5

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Diözesancaritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter/innen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Diözesancaritasverband widmet sich mit seinen korporativen und fördernden Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben und erfüllt dadurch seinen Satzungszweck:
1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
 5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe, soweit dafür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht. Der Diözesancaritasverband kann eigene Gesellschaften oder andere Rechtspersonen gründen oder sich an solchen beteiligen.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiter/innen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis.
 11. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Diözesancaritasverband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Diözesanebene die Funktionen der Koordinierung, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung, insbesondere mittels
1. Koordinierung durch
 - a) Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit anderen Landesorganisationen, insbesondere den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege;
 - b) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft und Übernahme der Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.
 2. Interessenvertretung von
 - a) notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der Politik sowie in der Öffentlichkeit;
 - b) Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen;
 - c) Fachbereichen der Caritas durch Einbringung ihrer Grundlagen und Ziele in die Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wohlfahrtspflege.
 3. Qualitätsentwicklung durch
 - a) Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen;
 - b) Entwicklung von Eckpunkten zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätssicherungsprozessen.
 4. Strukturentwicklung durch
 - a) Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte;
 - b) Entwicklung von Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit;
 - c) Kooperation als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-

Württemberg mit dem Diözesancaritasverband der Erzdiözese Freiburg sowie den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

- (4) Der Diözesancaritasverband kann auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung verfolgen.

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Diözesancaritasverband hat korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Es gibt vier Arten von korporativen Mitgliedern:
1. der Caritasverband für Stuttgart e. V. ;
 2. von der Delegiertenversammlung anerkannte Fachverbände bzw. anerkannte diözesane Gliederungen der auf Bundesebene vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten katholisch-caritativen, rechtlich selbstständigen Fachverbände;
 3. Orden mit caritativer Ausrichtung;
 4. Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
- (3) Fördernde Mitglieder sind die Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung und durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit.

§ 7

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Orts Caritasverbandes wird mit dessen Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die korporative Mitgliedschaft können beantragen:
1. diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e.V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände geeignete Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen;
 2. Träger von Einrichtungen, die als katholisch-caritative Träger anerkannt wurden und im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig sind;
 3. Orden mit caritativer Zwecksetzung in ihrem Statut, die in der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) organisiert sind und in der Diözese aktiv tätig sind.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Antrag erworben werden.
- (4) Über eine Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Diözesancaritasrat eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet der Diözesancaritasrat.

- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Die korporative Mitgliedschaft endet:
1. wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind;
 2. durch Auflösung des Ortsverbandes nach diözesanem Recht;
 3. durch Aberkennung des Status als Fachverband durch die Delegiertenversammlung;
 4. bei Trägern von Einrichtungen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person sowie durch Erklärung des Austritts, die mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
 5. mit Auflösung des Ordens oder mit Beendigung der caritativen Zwecksetzung sowie durch Erklärung des Austritts, der mit einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (7) Die fördernde Mitgliedschaft endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod eines Mitgliedes.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesancaritasverbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird auf Antrag des Vorstandes vom Diözesancaritasrat beschlossen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den Beanstandungen gegenüber dem Diözesancaritasrat Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Diözesancaritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8

Zusammenarbeit der korporativen Mitglieder im Diözesancaritasverband

Die korporativen Mitglieder:

1. wirken bei der Aufgabenerfüllung (vgl. § 5 Abs.2) mit;
2. legen in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesancaritasverband fest;
3. zeigen Satzungsänderungen vor Beschlussfassung dem Diözesancaritasverband an; hierbei zeigen die Orden die Satzungsänderung an, die die caritative Zwecksetzung betreffen; der Vorstand des Diözesancaritasverbandes kann falls erforderlich um ein Abstimmungsgespräch bitten.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Geldbeitrag. Dies gilt nicht für die Kirchengemeinden als fördernde Mitglieder.

Eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge.

§ 10**Unterstützung durch Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden leisten für den Diözesancaritasverband aufgrund von § 6 Abs. 3 eine angemessene finanzielle Unterstützung. Grundlage bilden die bisherigen Unterstützungsregelungen für Kirchengemeinden.

§ 11**Organe**

- (1) Organe des Diözesancaritasverbandes sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Diözesancaritasrat,
 3. die Delegiertenversammlung.
- (2) Diözesancaritasrat und Delegiertenversammlung können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine zu erlassende Ordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Diözesancaritasrates sein und auch nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates dürfen ebenso nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden bzw. sie verlieren ihr Stimmrecht, sobald sie in den Diözesancaritasrat gewählt bzw. berufen werden und dieses Mandat antreten.
- (5) Die beim Diözesancaritasverband angestellten Mitarbeiter/innen können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Diözesancaritasverbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der römisch-katholischen Kirche an.
- (7) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

§ 12**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern:
 1. dem/der Diözesancaritasdirektor/in als dem/der Vorsitzenden. Er/sie wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen und abberufen.
 2. Bis zu zwei weiteren Diözesancaritasdirektor/innen als stellvertretende Vorsitzende. Sie werden vom Diözesancaritasrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 beträgt in der Regel fünf

Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine für seine Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (4) Mindestens eine der unter Abs. 1 genannten Diözesancaritasdirektorenstellen soll mit einer Frau bzw. mit einem Mann besetzt werden.
- (5) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Diözesancaritasrat erlassen wird.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Stimme des Vorsitzenden kommt ein Beschluss nicht zu Stande.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Diözesancaritasverband und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung der Verbandsstrategie. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe umzusetzen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung gehören. Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Diözesancaritasrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die eigenständige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
3. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz beim Diözesancaritasrat;
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
6. der Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen (§ 4 Abs. 2) und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die rechtlich unselbstständigen Untergliederungen; die rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes haben den Vorstand des Diözesancaritasverbandes vor dem Erlass ihrer Satzungen und Ordnungen sowie vor der Anstellung und Entlassung von Geschäftsführer/innen anzuhören;
7. die Erarbeitung von Konzepten zur Gründung von Tochtergesellschaften zur Vorlage an den Caritasrat;
8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 19 Abs. 3 durchgeführten Wahlen an den

Deutschen Caritasverband;

9. Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaft.

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 14
Vertretung

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 13 der Satzung nicht eingeschränkt.

§ 15
Diözesancaritasrat

(1) Der Diözesancaritasrat setzt sich zusammen aus:

1. einer vom Bischof ernannten Person des öffentlichen Lebens als Vorsitzende/n und einem/einer vom Bischof ernannten Stellvertreter/in;
2. vier von der Delegiertenversammlung gewählten Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen. Darunter soll ein/eine Vertreter/in der in § 18 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Ordensgemeinschaften sein. Angestellte des Diözesancaritasverbandes können nicht gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nach. In allen sonstigen Fällen endet das Amt regelmäßig nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Bestellungen der unter Ziffer 2 gewählten und wiedergewählten Diözesancaritasratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
3. drei vom Bischof berufenen erfahrenen Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung, Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Diözesancaritasrates nach Absatz 1 Ziffer 1 und/oder 3 während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu berufen. In allen sonstigen Fällen bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt bzw. berufen ist.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Diözesancaritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater/innen einladen.

(6) Die Altersgrenze für die Berufung von Mitgliedern des Diözesancaritasrates liegt bei 75 Jahren. Unbeschadet dessen bleibt die Mitgliedschaft im Diözesancaritasrat bis zum Ende der Amtsperiode des Diözesancaritasrates bestehen. Das Amt endet durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(7) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 16**Aufgaben des Diözesancaritasrates**

Der Diözesancaritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Beachtung von Empfehlungen der Delegiertenversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Beratung und Überwachung des Vorstandes;
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung;
3. die Wahl und Abwahl der Diözesancaritasdirektor/innen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2;
4. Rechtsgeschäfte mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
5. die Entgegennahme sowie die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz;
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung;
7. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
8. die Beschlussfassung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, die Aufgabe und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
10. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungsarbeiten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
12. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
13. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung;
14. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und Regelungen nach § 13 Abs. 6;
15. die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 6 Ziff. 3 und 4 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 8;
16. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
17. der Diözesancaritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Diözesancaritasrates anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Diözesancaritasrates entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Diözesancaritasrat wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Diözesancaritasrates teil. Der Diözesancaritasrat kann bei Bedarf auch ohne Vorstand tagen, beispielsweise in Angelegenheiten des Vorstandes oder zur Selbstreflexion. Den Mitgliedern des Vorstandes kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in im Amt geleitet.
- (4) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Mitglied des Diözesancaritasrates mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Diözesancaritasrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Diözesancaritasrates zu dieser Form der Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Die Zustimmungen haben bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin vorzuliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Diözesancaritasratsmitgliedern zu übermitteln. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (7) Über Beschlüsse des Diözesancaritasrates, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, Name der anwesenden

bzw. teilnehmenden Diözesancaritasratsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern zu übermitteln.

- (8) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Diözesancaritasrates, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesancaritasverbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. vier vom Caritasverband für Stuttgart e.V. benannte Vertreter/innen;
 2. von jeder unselbstständigen regionalen Untergliederung i. S. v. § 4 Abs. 2 vier Vertreter/innen, davon mindestens drei aus dem Kreis der Kirchengemeinden. Sie werden in einer von der Leitung der regionalen Untergliederung einzuberufenden Versammlung der Kirchengemeinden im Bereich der betreffenden Untergliederung mit der Mehrheit der Erschienenen gewählt; Näheres regelt eine vom Vorstand für die jeweilige regionale Untergliederung zu erlassende Wahlordnung;
 3. einem/r Vertreter/in jedes Ordens, der seinen Sitz in der Diözese hat. Orden, die als korporatives Mitglied anerkannt sind, ihren Sitz aber außerhalb der Diözese haben, kann die Delegiertenversammlung Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung gewähren;
 4. zwei Vertreter/innen der Organe oder Geschäftsführung jedes anerkannten Fachverbandes;
 5. jeweils sechs gewählte Vertreter/innen aus den Hilfebereichen Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe. Gewählt werden diese Vertreterinnen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung für die jeweiligen Hilfebereiche;
 6. vier gewählte Vertreter/innen aus dem Hilfebereich Krankenhäuser. Gewählt werden diese Vertreter/innen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung;
 7. zwei Vertretern des Diözesanpriesterrates;
 8. ein Vertreter des Diakonenrates;
 9. zwei Vertreter/innen des Diözesanrates.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende beratende Mitglieder:
1. die Mitglieder des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes;

2. die Mitglieder des Diözesancaritasrates;
3. die Leiter/innen der Organisationseinheiten der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes;
4. die Leiter/innen der regionalen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes;
5. ein/eine Vertreter/in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
6. ein/eine Vertreter/in der Gesamtmitarbeitervertretung des Diözesancaritasverbandes;
7. ein/eine Vertreter/in des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg und ein/eine Vertreter/in der Diakonie Baden-Württemberg;
8. darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung bis zu vier weitere beratende Mitglieder berufen.

§ 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
2. die Wahl der in den Diözesancaritasrat zu wählenden Mitglieder;
3. die Wahl der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
5. die Entlastung des Diözesancaritasrates;
6. die Fortschreibung der Regelungen für Beiträge für korporative und fördernde Mitglieder sowie für Unterstützungsleistungen der Kirchengemeinden. Dafür bildet die Delegiertenversammlung eine Kommission zur Erarbeitung entsprechender Beschlussvorschläge. Die Kommission setzt sich aus bis zu zehn von der Delegiertenversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie einem/einer Vertreter/in des Vorstandes zusammen;
7. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Arbeitsgemeinschaften und Fachverbänden;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
9. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines korporativen Mitgliedes.

§ 20

Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzversammlungen oder in Form von hybriden Versammlungen oder als Videokonferenz. Hybride Versammlungen finden statt, wenn ein Teil der Delegierten anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz

zugeschaltet sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Diözesancaritasrates oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesancaritasrates geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung nicht gegeben, ist zusätzlich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in nach Absatz 5 und einem/einer weiteren stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die anwesenden bzw. teilnehmenden Delegierten, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist allen Delegierten zu übermitteln.
- (8) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Der/die Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen der Vollmachtgeber/innen an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Delegierte dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber/innen vertreten.
- (9) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang

gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung zu dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

- (10) Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung zu dieser Form der Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorstand vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Die Zustimmungen haben bis spätestens drei Wochen vor Abhalten des geplanten Sitzungstermins vorzuliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Delegierten mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Diözesancaritasverbandes

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Verpflichtung innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22

Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305, 323 CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der bischöflichen Aufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedürfen nach cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC:
1. Änderungen der Satzung;
 2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Zustimmung vollzogen werden.

-
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband der bischöflichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6239/2021

Genehmigt

Rottenburg, den 12.01.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.